

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1964	Nummer 111
--------------	---	------------

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

#### Finanzminister

5. 8. 1964 RdErl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1965 . . . . . 1249

### II.

#### Finanzminister

#### Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1965

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1964 —  
S 2230 — 1 — VB 2

In der Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses d. Bundesministers der Finanzen v. 3. 7. 1964 IV B/3 — S 2230 — 46/64 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1965) und Muster 2 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1965) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlass d. Bundesministers der Finanzen ist im Teil I des Bundessteuerblatts 1964 Seite 412 veröffentlicht. Er wird (ohne Muster 2) — zusammen mit diesem Erlass — auch im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 selbst herzustellen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

##### I. Zu dem Erlass des Bundesministers der Finanzen

1. Im Absatz 2 des Erlasses ist eine von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossene Regelung über die Zuständigkeit für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten bei Angehörigen der Bundeswehr neu aufgenommen worden.
2. Im Absatz 3 Ziffer 2 des Erlasses sind auf Grund eines Beschlusses der Lohnsteuerreferenten der Länder die neuen Sätze 2 und 3 eingeführt worden, die Regelungen über die Eintragung der Religionsgemeinschaft bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten enthalten. Diese Regelungen gelten auch für Arbeitnehmer, deren Ehegatte nicht unbeschränkt

steuerpflichtig ist. Die bisherige Regelung im Abschnitt IV meines Erlasses vom 7. August 1963 S 2230 — 1 — VB 2 ist nicht mehr anzuwenden. Die betreffenden Lohnsteuerkarten sind daher zukünftig von den Gemeindebehörden nicht mehr den Finanzämtern zuzuleiten.

3. Absatz 4 des Erlasses enthält die gleichfalls von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossenen Anweisungen über den Wegfall der bisherigen Lohnsteuerkarte F und der besonderen Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis sowie über die an deren Stelle neu eingeführten Steuerklassen V und VI. Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse VI (zweites oder weiteres Dienstverhältnis) sind die Vorschriften des § 14 Sätze 1 und 3 LStDV sinngemäß anzuwenden.

Wegen der insoweit erforderlichen Änderung und Ergänzung des Merkblatts über die Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1965 durch die Gemeindebehörden bitte ich weitere Weisung abzuwarten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, daß bei der künftigen Ausschreibung von Lohnsteuerkarten mit den Steuerklassen V und VI von den Gemeinden — je nach der technischen Ausstattung — die allgemeinen Adreßplatten verwendet würden. Es sei nicht immer möglich, auf diesen Adreßplatten die eingeprägten Angaben über Familienstand und Zahl der Kinder abzudecken. Es wurde deshalb gebeten, daß es nicht beanstandet werden sollte, wenn in solchen Fällen diese Angaben aufgedruckt werden, obwohl sie für die Besteuerung keine Bedeutung haben. Dagegen bestehen keine Bedenken (vgl. Absatz 4 Satz 4 des Erlasses).

**II. Zu dem Muster der Lohnsteuerkarte 1965**

1. Am Schluß des Musters 1 sind im Vorgriff auf eine künftige Änderung des § 47 Absatz 1 LStDV Angaben über die Lohnsteuerkarte des folgenden Jahres nicht mehr vorgesehen.
2. Abweichungen von dem Muster sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Buchstaben a bis c — nicht statthaft.

a) Ich weise darauf hin, daß das Muster 1 schon seit 1963 nicht mehr die Angabe der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers vorsieht und daß die frühere Reihenfolge in der Angabe der Wohnung und des Wohnsitzes geändert worden ist. Ich bitte, Abschnitt I der Lohnsteuerkarte 1965 unter Berücksichtigung dieser Änderungen nach dem Muster Lo 19 (A) OFD Münster St 12 zu gestalten. Das gilt auch für die handschriftlich auszuschreibenden Lohnsteuerkarten. Eine andere Raumaufteilung des Abschnitts I kann nur für Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mit Hilfe von Adressiermaschinen ausschreiben, zugelassen werden, soweit das besondere Prugeschema der Adreßplatten dieser Gemeinden eine Abweichung erfordert.

Bei den Lohnsteuerkarten für handschriftliche Ausschreibung sind die Zeilen für die Beschriftung (Gemeinde, Finanzamt, Familiennname, Vorname, Wohnsitz, Wohnung) in der Reihenfolge einzudrucken, wie es nach dem Muster 1 vorgesehen ist. Dabei bitte ich die Hinweise im Abschnitt IV Ziffer 5 dieses Erlasses zu beachten. Die Zeile für die Angabe des Geburtsdatums ist auf der rechten Seite des Abschnitts I der Lohnsteuerkarte vorzusehen.

- b) Im Abschnitt IV des Musters 1 ist der Zusatz „In Vertretung / Im Auftrag“ vorgesehen. Da die Eintragungen im Abschnitt IV der Lohnsteuerkarte stets von dem zuständigen Sachbearbeiter unterschrieben werden (Hinweis auf meinen Erlaß vom 12. November 1959 0 2130 — 1 — II B 5), ist der Zusatz „In Vertretung“ nicht erforderlich.
- c) Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1965 im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2 je	8 mm,
Spalte 3	26 mm,
Spalte 4	23 mm,
Spalte 5 (ev)	19 mm,
Spalte 5 (rk)	19 mm,
der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.	

**III. Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1965**

Ich bitte, wegen der Drucklegung des „Beratungsblatts für Lohnsteuerzahler 1965“ weitere Weisung abzuwarten.

**IV. Zu dem Verfahren**

1. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1964 eine Personenstandsauftnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1965 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1964.
2. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist.
3. Ich bitte, die Gemeinden zu unterrichten, daß die Lohnsteuerkarten 1965 wegen des zu erwartenden Steueränderungsgesetzes nicht vor dem Beginn des Monats November 1964 auszuhändigen sind; dabei ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1965 nicht ohne das Beratungsblatt, zu dem nach Abschnitt III dieses Erlasses noch weitere Weisungen abzuwarten sind, ausgehändigt werden.
4. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten.  
Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.
5. Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 S. 912):
  - a) Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
  - b) Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm betragen.
  - c) Der Abstand des Fensters von den Seitenwänden und dem unteren Rand des Umschlags muß mindestens 15 mm betragen.
  - d) Die Aufschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
  - e) Die Aufschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in einer Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die  
 Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf  
 Köln in Köln  
 Münster in Münster  
 (Westf.)

# Lohnsteuer

An die  
Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder  
Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

## Erlaß über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1965

(BStBl 1964 I S. 412)

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1965 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die — vorbehaltlich der Anordnungen in Absatz 2 — im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1965 der 20. September 1964. Die Lohnsteuerkarten 1965 sollen sich spätestens am 15. November 1964 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

1. Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
3. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des Standorts zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
4. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1965 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.

(3) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1965 auszuschreiben sind. Ich bemerke das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits rot vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (gelb, grün, weiß, rot usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
2. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden

Ehegatten ist nur die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),

rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,

rk = katholisch (römisch-katholisch),

ak = altkatholisch,

vd = verschiedene (keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft angehörig).

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften). Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1965 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgemeinschaft die einheitliche Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.
4. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefen weise ich auf die Verfügungen Nr. 574-1958 vom 28. November 1958 und Nr. 316-1962 vom 13. Juni 1962 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 Nr. 118 S. 912 und 1962 Nr. 67 S. 516 hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarte, durch die die Benutzung von maschinellen Beschaffungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(4) Besondere Muster der Lohnsteuerkarte F und der Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis werden ab 1965 nicht mehr bekanntgegeben. An die Stelle der bisherigen Lohnsteuerkarte F tritt die allgemeine Lohnsteuerkarte (Muster 1), auf der in Abschnitt I in der Zeile „a) Steuerklasse“ die mit Wirkung ab 1965 neu einzuführende Steuerklasse V zu bescheinigen ist. An die Stelle der bisherigen besonderen Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis tritt gleichfalls die allgemeine Lohnsteuerkarte, auf der in Abschnitt I in Zeile „a) Steuerklasse“ die mit Wirkung ab 1965 neu einzuführende Steuerklasse VI zu bescheinigen ist. Für die Besteuerung nach den Steuerklassen V und VI sind Eintragungen über den Familienstand und die Zahl der Kinder ohne Bedeutung; diese Eintragungen können deshalb im Abschnitt I der Lohnsteuerkarten mit den Steuerklassen V und VI unterbleiben. Die bisher von den obersten Finanzbehörden der Länder erlassenen Anordnungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten F gelten mit der Maßgabe weiter, daß erstmals für 1965 Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse V auch für Ehemänner ausgeschrieben werden dürfen, deren Ehefrauen in einem Dienstverhältnis stehen. Im übrigen bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Ehefrauen, denen für 1964 eine Lohnsteuerkarte F ausgeschrieben worden ist, für 1965 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausschreiben.

(5) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

(6) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1965 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Nr. 3 am Ende).

(7) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 1964  
IV B:3 — S 2230 — 41:64

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Vogel

# Lohnsteuerkarte 1965

Beratungsblatt lesen!

Gemeinde .....	Finanzamt
Vorname .....	
Familienname .....	
Bezirk	Nr.
Geburtsdatum	
Religions- gemeinschaft	
I. Steuerklasse u. Familiengestand	
Zahlen in Worten	
a) Steuerklasse	b) Lohn, verhältnis- oder verwaltet, oder gesühnt c) Kinderbetrag für Kinder unter 18 Jahren
a)	b)
Wohnsitz	
Wohung	

Religions- gemeinschaft	
I. Steuerklasse	
a) Arbeit- nehmer	b) Elogatis
b)	a)
b)	

Stampel der Behörde,  
die die Lohnsteuer-  
karte ausschreibt

(Datum, Unterschrift)

II. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Eintragung weiterer Kinderbeiträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Familiengestand:

Kinder:

Diese Eintragung gilt ab 1965 bis 1965, wenn sie nicht  
bis 1965, wenn sie nicht  
widerrufen wird.

(Stampel)

In Vertretung/Im Auftrag:

(Unterschrift)

## abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM

Diese Eintragung gilt ab 1965, wenn sie nicht widerrufen wird.

1965

1966

In Vertretung/Im Auftrag:

(Unterschrift)

In Vertretung/Im Auftrag:

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1965

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1965 in seinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:

Abschrift und Steuer-Nr.  
des Arbeitgebers

-- Firmenstempel  
Unterschrift

In dieser Zeit  
herrschten:

a) Bruttostundenlohn eines  
Arbeitnehmers für  
Arbeitszeit an mehreren  
Betrieben/Veranstaltungen

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

b) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

c) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

d) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

e) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

f) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

g) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

h) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

i) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

j) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

k) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

l) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

m) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

n) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

o) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

p) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

q) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

r) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

DM | Pf | tW | DM | Pf | tW

1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1

s) Abrechnungszeitraum  
der Bruttostundenlohn  
an einem Betrieb/Veranstaltung

</div

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

---